

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von

München, 1771

VD18 12138320

Dritter Theil.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16790

Dritter Theil.

CAPUT I.

§. 1.

Von der
Succession,

Die Succession oder Nachfolge, da einer in des andern Stelle / Güter oder Jura eintritt, wird zwar unterschiedlich, von dem Titel aber in universalem & singularem getheilet. Titulos universales hat man in Jure mehr nicht als zwey, nämlich arrogationem & hæreditatem. Alle übrige tituli, z. E. legatum, donatio, venditio, permutatio &c. sind nur singulares, wann man gleich in dem ganzen Vermögen dadurch succedirt, z. E. in donatione vel venditione omnium bonorum. Von dem titulo arrogationis haben wir oben schon gehöret. Von der Erbschaft siehe seq.

§. 2. 3.

und Erbschaft.

Erbschaft oder Hæredität (a) bedeutet so viel als einen allgemeinen Begriff aller von dem Verstorbenen hinterlassener Güter und Rechte, zu Latein universitas rerum ac Jurium à defuncto relictarum tam quo ad activa, quam passiva. Von dem modo deferendi (b) wird sie in testamentariam, legitimam vel pactitiam

tiam getheilet, je nachdem wir solche ex testamento, pacto, oder per legem ab intestato erlangen. Von der testamentaria siehe Cap. seq. 3. Von der pactitia Cap. seq. 11. Von der legitima Cap. 12. Die Eintheilung in civilem & prætoriam ist nur Juris romani, nicht aber moderni. Derjenige nun, welcher titulo hæreditaro succedit, heist der Erbe (c) oder hæres, und ist entweder necessarius oder voluntarius, suus, vel extraneus. Unter dem necessario verstehet man heut zu Tage nur noch jenen, welcher nothwendig als Erbe ernannt werden muß, vulgo Notherbe. Suus ist der nächste Erbe des Erblassers, welcher zugleich noch tempore mortis unter seiner väterlichen Gewalt stehet. Alle übrige heissen quo ad Jus suitatis extranei. Ueberhaupt (d) muß derjenige, welcher erben will, der Erbschaft würdig und fähig seyn. Von der Unwürdigkeit siehe §. seq. 20. Für unfähig werden nicht nur Ketzer und Unglaubige, sondern auch Geächtete und zum Tod Verdamnte, wie auch Bettelorden, welche honorum nicht capaces sind, samt ihren Religiosen geachtet.

§. 4.

So lang der Erblasser noch lebet und schauet, läßt sich (a) von der Erbschaft zwar noch nichts sagen, quia viventis non datur hæreditas futura, delata, jacens.

adita, ditas, wann man aber gleichwohl von den näch-
 vacans sten Blutsverwandten, oder schon in testamento
 vel cadu- ernannt, mithin hæres præsumptivus ist,
 ca heisse. so heist es hæreditas futura, welche jedoch noch
 kein Jus perfectum, sondern nur nudam spem
 successionis giebt, so weit solche nicht etwann
 durch ein unwiederruffliches pactum festgesetzt
 ist. So bald der Erblasser (b) die Augen zu-
 thut, fällt die Erbschaft dem hæredi ab inte-
 stato, oder in casu testamenti dem ernannten
 Erben so weit an, daß er ein unbenehmliches
 Recht ad hæreditatem delatam erlanget. Bey
 Erbverträgen oder pactis successoriis fängt das
 Jus quælitum schon a tempore pacti, mithin
 noch in Lebzeiten des Erblassers an, die Execution
 bleibt aber gleichwohl bis zu seinem Tod in su-
 spenso. Auf den Anfall folget (c) erst der
 Antritt oder aditio hæreditatis, wie und mit
 was für Wirkung aber, siehe §. seq. 5. Mit-
 terweile, bis die Erbschaft entweder angetreten,
 oder jux a §. seq. 19. ausgeschlagen und repu-
 dirt wird, heist es hæreditas jacens oder eine
 liegende Erbschaft, welche also mit dem Tode des
 Erblassers ihren Anfang, und mit dem Antritte
 oder Repudiation ihr Ende nimmt. Von der
 liegenden Erbschaft saget das axioma, hæredi-
 tas jacens repræsentat personam defuncti.
 Für vacant (d) siehet man die Erbschaft erst als-
 dann an, wann keine wahrscheinliche Hoffnung
 von

von einem Erben mehr vorhanden ist, *caduca*, wann sie dem Fisco, wegen Unwürdigkeit des Erbens, heimfällig wird.

§. 5. 6. 7. 8.

Der Erbschaftsantritt bestehet in freywillig: *De aditione & transmissione hæreditatis.*
 (a) und zuverlässiger Erklärung, daß man Erbe seyn wolle, welches jedoch stückweise niemah an-
 gehet, sondern die Erbschaft muß entweder ganz angetreten, oder ganz repudirt werden. Falls die Erklärung (b) nicht ausdrücklich, sondern nur stillschweigend *ipso facto* geschiehet, heist es *pro hærede gestio*, oder wann sich *hæres suus* auf eine so andere Art erkläret, *immixtio*, dann obwohl *hæres suus* nach römischen Rechte *ipso Jure hæres* ist, bey dem es keiner *Adition* mehr vonnöthen hatte, so ist doch *Jure novo* ein anders eingeführet, *propter beneficium abstinenti*, welches *hæredi suo & necessario* eben so, wie andern vergönnet wird. Man präsumirt daher *immixtionem* so wenig als *aditionem vel pro hærede gestionem*, eine wie die andere ist *facti*, und muß bewiesen seyn. *Jus & spacium* (c) *deliberandi*, welches dem Erben vergönnet ist, dauret 30. Jahre lang, so ferne er nicht a *creditoribus* oder andern Interessenten auf die Erklärung getrieben wird, dann da muß er sich wenigst *Jure statutorio* inner dem von der Obrigkeit bestimmten Termin von ein oder

§ 5

mehr

mehr Monaten bey Verlust der Erbschaft erklären, ob er Erbe seyn wolle oder nicht. Die Hauptwirkung (d) des Antritts ist, daß hæres mit defuncto für eine Person geachtet wird, und zwar retro a die mortis defuncti. Solchemnach tritt er in alle seine Jura activa & passiva, exceptis personalissimis, ein, præstet sein factum, haftet sowohl creditoribus als legatoribus und andern. Die Erbschaft verliert auch per aditionem ihren Namen, und wird mit dem übrigen Vermögen des Erbens solchergestalt vermischet, daß es nur einerley patrimonium zusammen ausmachtet. Eben deswegen (e) sagt die Regul: hæreditas semel adita ad hæredes quoscunque transmittitur, wohingegen hæreditas futura gar nicht, delata aber nur in gewissen Fällen transmittirt wird.

§. 9.

De petitione hæreditatis.

Um die Erbschaft wird (a) entweder in petitione oder possessorio geklagt, auf jene Art durch die sogenannte petitionem hæreditatis, woben Kläger drey Dinge zu beweisen hat, nämlich (b) seines Orts das Erbschaftsrecht, den gegentheiligen Besitz von dem, was prætendirt wird, und daß solches zur Erbschaft gehöre. So viel das zweyte requisitum betrifft (c) hat diese Klage nur gegen jenen Inhaber Platz, welcher entweder pro hærede oder pro possessore possidirt

fidet. Das erste geschiehet, wann er die Erbschaft darum inhat, weil er selbst Erbe seyn will. Das andere, wann er sich bloß mit dem Besitze schüzt, mithin gar keinen, oder nur einen offenbar unrechtmässigen Titel hat. Beklagter muß (d) demnach *contra regulam juris ordinariam* mit seinem *titulo possessionis* aussprechen, und falls sich zeigt, daß er die Sache nicht auf obige Weise, sondern *titulo singulari* inhat, so greift wenigst *petitio hæreditatis* nicht wider ihn Platz. Ausser dem (e) muß die Erbschaft, wie sich solche *tempore mortis* bezeiget hat, mit aller Zugehör an den Kläger abgetreten werden.

§. 10.

In *possessorio* wird auf die Erbschaft entweder *ex interdicto* (a) *quorum bonorum* oder *ex remedio*, *leg. fin. Cod. de edicto divi Hadriani* geklaget. Zwischen ermeldten *interdicto* und der *petitione hæreditatis* ist wenigst *Jure communi* kein anderer Unterschied, als daß man sich bey jenem mehr hierunter beschleuniget und keinen so genauen Beweis *circa requisita* fodert. Das *remedium ex edicto divi* (b) aber hat nur in schriftlichen Dispositionen Platz, wann sich kein *vitium visibile*, welches gleich in die Augen fällt, daran zeiget, und kein *legitimus contradictor* vorhanden ist, wel-

Interdicto quorum bonorum vel rem: L. fin. Cod. de edicto div. Had.

welcher erhebliche und in *continenti liquidirliche* exceptiones dagegen zu machen weiß, dann da kann *hæres scriptus in processu executivo* auf die Immission klagen, *salvo possessorio ordinario vel petitorio.*

§. 11.

Act. ad exhib. vel interdict. de tabul. exhib. Zweifelst der Erbe, ob der Gegentheil die präsumirte Verlassenschaft, oder was dazu gehöret, inhabe, so kann (a) er *actionem ad exhibendum*, und falls er jemand wegen vorenthalten oder gar unterschlagener Disposition im Verdacht hat, *interdictum de tabulis exhibendis* gegen ihn anstellen, woben (b) die *exceptio invaliditatis testamenti* so wenig als andere zur Hauptsache selbst gehörige exceptiones, im Wege stehet.

§. 12. 13.

De mifione ven- tris aut ex edicto Carbonia- no. Statt des im Mutterleibe liegenden Erbens kann (a) die Mutter während der Schwangerschaft einweilen *immissionem in hæreditatem & alimenta* begehren, *salva reliquorum cohæredum coimmissione & alimentatione provisoria.* Wird aber einem *posthumo adhuc impuberi* (b) *quæstio status & filiationis* movirt, und dieser Ursache wegen die *Succeſſion* streitig gemacht, so verschiebt man *quæſtionem status* bis zur Pubertät, *immittirt impu.*

impuberem einweilen gegen Caution in die zweifelhafte Erbschaft, und läßt ihn davon alimentiren.

§. 14.

Die Klage, wodurch mehr cohæredes abgetheilet und auseinander gesetzt werden, heißt ^{Aet. fam. hercisc. in} actio (a) familiæ herciscundæ, dann es ist ^{Erbsvertheilungen} niemand schuldig, für beständig in Communion zu verbleiben, wann solches gleich ausdrücklich pactirt worden wäre. Es kommt (b) auch alles in gegenwärtige Vertheilung, was nur zur Erbschaft gehöret. In unbeweglichen Gütern (c) hat der ältere weltliche Mannserbe, so fern er anders die übrigen Miterben im leidentlichen Anschlage pro rata hinauszuzahlen vermag, nach unserm Jure statutorio den Vorzug. Den Kindern (d) gebühret auch das väterliche Gut noch vor der Mutter und andern, so ferne diese nicht etwann ein stärkeres Anbot thut. Alle übrige theilbare (e) Sachen werden nach der einen jeden betreffenden Erbportion getheilet. In untheilbaren Sachen hingegen kommt es entweder auf die obrigkeitliche Adjudication, Picitation, oder das Loos an. Das Sprichwort: major dividit, minor eligit, ist weder juris communis noch bavarici. Fideicommiss (f) und andere inalienable Güter werden nur in fructibus pro rata abgetheilt.

theilet und administriert. Will einer den andern (g) für einen Miterben nicht erkennen, muß dieser sein angebliches Recht erweisen. Ex capite lationis (h) wird auch die beschene Erbvertheilung nicht mehr umgestossen, sondern nur moderirt.

§. 15.

Von der
Collation.

Der Notherbe muß dasjenige, was er von dem Erblasser schon in Lebzeiten empfangen hat, zur gemeinschaftlichen Erbmasse bringen, damit es zwischen ihm und andern cohæredibus gleichfalls vertheilt werde, welches man die Collation (a) oder Einwerfung nennet. Wer nicht Notherbe ist, oder gar nicht miterbt, oder nur titulo singulari succedit, der conferirt nicht. Es werden auch nur profectitia (b) das ist, solche Güter, welche man aus des Erblassers Vermögen, oder in Ansehung seiner erlangt, nicht aber adventitia, castrensia vel quasi, welche von andern oder zwar von ihm selbst, jedoch militiæ vel quasi causa herkommen, und eben so wenig auch die alimentata, oder was nur per legatum, fideicommissum vel alium actum mortis causa anfällig wird, conferirt. Der Erblasser (c) kann auch die Collation dort, wo sie Platz hat, verbieten und nachlassen, oder wo sie nicht Platz hat, anbefehlen. In pretio (d) werden

den die Sachen conferirt, welche in natura nicht mehr existiren.

§. 16.

Wann unter mehr Erbsinteressenten eine Portion aus Ursach, weil man sie entweder nicht haben will, oder nicht kann, vacant wird, so accrescirt solche ipso jure den übrigen nicht vacirenden Erbportionen und zwar jede à proportion und pro rata, mit dem darauf hastenden onere.

§. 17.

Das erste, was nach dem Sterbfall zu geschehen pfleget, ist die Erbschaftsperre (a) oder Obsignation, welche zwar Jure & moribus hodiernis regulariter ein actus jurisdictionis ordinariæ ist, und von der Obrigkeit, worunter defunctus sein domicilium oder forum privilegiatum gehabt hat, vorgenommen wird. Von der Erbschafts-obsignation. Bey denen von Adel (b) wie auch Churfürstl. wirklichen Råthen aber stehet die Obsignation hier zu Land ex privilegio speciali den männlichen Blutsverwandten väter- oder mütterlicher Seits, jedoch nur in eigener Person, und in Beyseyn ehrbarer Leute, auch anderer Gestalt nicht zu, als wann sie ebenfalls von Adel oder wirklich Churfürstliche Råthe

the, und bey der Erbschaft nicht selbst intereffirt sind. Bey verstorbenen (c) Weltgeistlichen verfähret die geist: und weltliche Obrigkeit nach den concordatis und der Observanz gemeiniglich cumulative.

§. 18.

und In-
ventur.

Auf die Obfignation folgt die Inventur, (a) welche in einer förmlichen Beschreibung sämtlicher Verlassenschaft so wohl quo ad activa als passiva besteht. Wer Jus obfignandi hat (b) der hat auch Jus inventandi, und muß die Inventur so wohl in Beyseyn der Erbinteressenten als ehrbarer Gezeugen vorgenommen, auch so viel immer möglich, beschleuniget werden. Inventarium (c) ist ein beneficium, und würket unter andern so viel, daß der Erbe ultra vires hæreditarias à creditoribus defuncti, vel legatariis nicht angegangen werden kann. Wie nun der Regel nach kein beneficium invito obtrudirt wird, so soll auch das inventarium extra casus in jure exceptos niemand wider Willen aufgedrungen werden, hingegen wird auch derjenige, welcher sine beneficio legis & inventarii antritt, obig: und anderer in codice recensirter Freyheiten verlustig. So viel die geistliche (d) Verlassenschaften, dann deren Beschreib: und Verhandlung betrifft, hat man
insous

derheit die in notis bemerkte drey casus wohl zu bemerken, da nemlich die Verlassenschaft schon angetreten ist, oder der letzte Wille des Verstorbenen impugniert wird, oder gar ein concursus creditorum darüber entsteht. Confer. suppl.

§. 19. 20.

Verlohren gehet die Erbschaft auf zweyerley ^{Wie die} Weise, nämlich wann der Erbe sich solcher ^{Erbschaft} selbst freywillig begiebt, oder für unwürdig er ^{verlohren} erklärt wird. Das erste (a) geschieht in hæreditate nondum delata, sed solum futura vel sperata per renunciationem juxta Cap. seq. 11. §. 2. in delata & nondum adita aber per repudiationem. Die bereits angetretene (b) Erbschaft leidet also keine repudiationem mehr, sondern da sagt die Regel: Qui semel hæres est, hæres esse non delinit. Stückweiß gehet repudiatio nicht an, wohl aber kann der Testamentserbe, welcher zugleich der nächste Blutsfreund ist, mit Ausschlagung der Testamentserbschaft ab intestato succediren, und der Enkel die großväterliche Erbschaft antretten, hingegen die väterliche repudiren. Erben (c) welche der Erbschaft zwar nicht unfähig, doch unwürdig sind, acquiriren zwar solche per aditionem, behalten sie aber nicht, sondern der filcus nimmt ihnen solche,

che, jedoch andergestalt nicht als *prævia sententia declaratoria*, cum omni commodo & onere hinweg. Für unwürdig (d) hält man aber jene, welche den Erblasser oder dessen Kinder und Aeltern vorsehlich um das Leben bringen, denselbigen eines schweren Verbrechens beschuldigen, oder ihm *quæstionem status* moviren und mehr dergleichen in Cod. & not. Unangetretene Erbschaften (e) fallen nicht dem *fisco*, sondern *substituto*, oder *Jure accrescendi cohæredibus indigni*, oder des Erblassers *hæredibus ab intestato* zu.

CAPUT II.

§. 1. 2.

Von letz-
ten Willen
und acti-
bus mor-
tis causa.

Handlungen, welche erst durch den Tod ihre Kraft und Verbindlichkeit erlangen, heißen *actus mortis causa* (a) und distinguiren sich eben dadurch von *actibus inter vivos*, dann diese kommen noch in Lebzeiten, so bald sie nur beschlossen sind, zu ihrer Perfection, wann gleich zuweilen die Execution *ad tempus mortis* differirt, oder die gesetzte Condition erst *post mortem* erfüllet wird, weil man bey *actibus conditionatis* nicht auf die Zeit, da die Condition existirt, sondern wann sie bedungen ist, zurück zu sehen, mithin auch den **actum**

actum retrotractive pro perfecto zu achten pflegt. Was man nur jetztverstandnermaßen (b) per actum mortis causa disponirt, das wird überhaupt ein letzter Wille, oder ultima voluntas genannt, deren es fünferley Gattungen giebt, nämlich testamentum, codicillum, legatum, donationem, fideicommissum. In dubio (c) ob die Handlung ein actus inter vivos vel mortis causa sey, wird mehr das erste, als das letzte dafür gehalten.

§. 3 bis 10.

Requisita ultimæ voluntatis sind theils ^{Requisita} generalia, theils specialia. Gene a ^{ult. vo-} beste- ^{luntatis.} hen darinn, daß es (1.) der letzte, 2.) selbst-
eigne, (3.) vollkommne, (4.) wahr: und freye,
(5.) verständiglich, (6.) sicher: und erweisli-
che Wille sey. Das erste requisitum (6)
beruhet auf der Widerruflichkeit eines letzten
Willens, ambulatoria enim est hominis vo-
luntas usque ad extremum vitæ spiritum.
Ein so gearteter Wille, welcher sich bis auf den
letzten Augenblick toties quoties ändern läßt,
muß nothwendig der letzte seyn, dann so bald
ein anderer nachfolgt, kan der vorige nicht
mehr bestehen, welches sich bey pactis & acti-
bus inter vivos ganz anders verhält, dann
diese kommen nicht erst durch den Tod, sondern
gleich in Lebzeiten durch den Schluß zur voll-
kom-

kommenen Kraft, sind also sua natura irrevocabel, und trifft die Regel dabey ein, quod semel placuit, amplius displicere non potest. Das zweyte requisitum (c) fundirt sich auf das römische Rechtsprincipium, quod libera voluntas non possit dependere ab alieno arbitrio, derowegen auch z. E. kein tutor oder curator für seinen Pflegbefohlenen eine letztwillige Disposition machen kann, ob er ihn schon in actibus inter vivos allerwegen zu vertreten hat. Die übrige fünf requisita (d) sind so beschaffen, daß ohne selbigen entweder gar keiner, oder doch kein letzter Will existirt, oder welches in effectu einerley ist, nicht genugsam consistirt, cum idem sit, non esse, aut non apparere. Alle sieben requisita (e) zusammen nennt man generalia, weil sie allen Gattungen von letzten Willen so gemein sind, daß keiner ohne solchen bestehen kann. Duabus enim axibus actiones voluntur humanæ, voluntate nimirum ac potestate quarum una deficiente actio subsistere non potest. Die mehrere Explication von diesen requisitis generalibus siehe in Cod. & not. Specialia (f) bestehen in forma & solennitate externa, welche aber weder aller Orten, noch in allen Gattungen von letzten Willen gleich, sondern sehr unterschiedlich ist. Objectum (g) ultimæ voluntatis
varirt

varirt zwar ebenfalls, betrifft aber meistens nur das Vermögen, und zwar kein fremd: sondern unser selbst eignes, womit wir nach Belieben disponiren können.

§. II. 12.

Aus der Widerruflichkeit (a) des letzten Willens folgt von selbst, daß das Gesuch pro restitutione in integrum contra ultimam voluntatem so unstatthast als überflüssig sey. In Auslegung (b) eines dunkeln letzten Willens hat man die Worte bey ihrer gewöhnlich- und landläufigen Bedeutung zu nehmen, so lange kein absurdum daraus erfolgt, oder ein anderer Wortverstand deutlich hierunter erscheint. Bey zweydeutigen Worten hat man zunächst auf die Intention des Disponenten zu sehen, und solche theils ex substrata materia, theils aus den vor- oder nachgehenden Stellen, und andern Umständen zu ergründen, worin- falls nicht so viel das Gesetz als die Vernunft selbst die Regeln an Hand giebt.

§. 13.

Die obrigkeitliche Confirmation eines letzten Willens ist nicht nöthig, soferne keine Sachen hierinnen enthalten sind, welche des obrigkeitlichen Consens bedürfen. Wann aber gleichwohl pro confirmatione eingelangt wird, so

muß solches bey der ordentlichen Obrigkeit *cum cognitione causæ* geschehen. Weltgeistliche schicken ihre letztwillige *dispositiones* nach den Concordaten zum Ordinariat *pro confirmatione* ein.

§. 14.

Publicatio,

(1.) Die Eröffnung eines letzten Willens nimmt hier zu Lande derjenige vor, welcher die Sperr bey der Verlassenschaft von Rechts wegen vorzunehmen gehabt hat, ausgenommen, wann der letzte Wille *ad acta judicialia* übergeben worden ist, dann da gebühret sie nach dem *Jure statutorio* der Obrigkeit, wo die Uebergabe geschehen ist. Die Erben und andere Interessenten, so viel deren bekannt sind, werden zum Publicationsact vorläufig berufen, statt des Abwesenden aber ein Anwalt *ex officio* bestellt, und ein Protocoll über den ganzen Act gehalten.

Agnitio,

(2.) Post publicationem müssen sich interessati erklären, ob sie den letzten Willen agnosciren wollen oder nicht, wozu man sie allenfalls *sub poena agniti peremptorie* arctirt. Durch die Agnition kann auch ein ungültiger Wille zu Kräften kommen.

§. 15. bis 20.

Executio

Expedit publice, sagen die Rechte, *suprema hominum judicia exitum habere*. Zu dem

dem Ende (a) kann jeder einen executorem seines letzten Willens benennen, und es kann auch jeder regulariter hierzu ernannt werden, welcher sich aber der Execution ohne Befehl der Obrigkeit (b) worunter die Verlassenschaft liegt, eigenmächtig nicht unterziehen darf. In strittigen (c) Puncten quiescirt officium executoris, bis der Streit vor Obrigkeit ausgemacht ist. In unstrittigen läßt er nichts unvollzogen, und hält sich nicht nur in der Hauptsache, sondern auch circa modum an die Vorschrift des letzten Willens, besorgt auch durante executione alles, was zu Ergänzung, Erhalt: und Vermehrung der ihm committirten Verlassenschaft vonnöthen ist, legt endlich (f) nach vollbrachter Execution den Interessenten Rechnung darüber ab, bekommt den in ultima voluntate selbst ausgesprochen: oder sonst ex æquo & bono zu bestimmenden Recompens, und macht dagegen allen Schaden gut, welchen er dolo vel culpa verursacht hat.

CAPUT III.

§. I. 2.

Die erste Gattung von letzten Willen ist das Testament, welches (a) sich von andern Gattungen lediglich durch die Erbeinsetzung oder institutionem hæredis, & quidem di-

Von dem Testament und re-quisitis desselben.

§ 4

rectam

rectam unterscheidet, dann in fideicommissio universali geschiehet ermeldte institution nur indirecte, und in den übrigen letzten Willen gar nicht. Man theilet (b) das Testament in solenne & minus solenne, scriptum vel nuncupativum. Von testamentis minus solennibus vel privilegiatis ist Cap. seq. 4, hier aber nur von solennibus tam scriptis, quam nuncupativis die Rede, wozu (c) nebst obbenannten requisitis ultimæ voluntatis generalibus auch testabilitas activa, & passiva, wie nicht weniger ermeldte Erbeinsetzung und solennitates extrinsecæ unumgänglich erforderlich sind.

§. 3.

Von der
testab'i-
tate acti-
va.

Mit der testabilitate activa oder Fähigkeit testiren zu können (a) sind all jene begabt, welchen weder impedimentum naturale noch civile im Wege stehet. Mit dem ersten sind nicht nur Kinder und impuberes, sondern auch Blödsinnige und all jene, welche aus Mangel des Verstandes keinen hinlänglichen Begriff von der Sache haben, behaftet. Das letzte (b) stehet nicht nur Religiosen, sondern auch unter väterlicher Gewalt noch stehenden Kindern, item declarirten Verschwendern, und ex capite delicti mehr andern im Wege. Bey dem impedimento naturali (c) stehet man nur ad tempus conditi-
te-

testamenti, bey dem civili aber auch ad tempus mortis.

§. 4. 5.

Die äußerliche Zierlichkeit eines schriftlichen Solenni-
 testamenti solennis bestehet kurz darinn, daß ^{tas testa-} ^{menti so-}
 testator seinen letzten Willen (1.) schriftlich ver-^{lennis} ^{scripti.}
 fertiget, (2.) solchen vor sieben tüchtigen Gezeu-
 gen, welche (3.) eigens hiezu erbitten sind, (4.)
 in sämtlich ihrer Gegenwart offen oder verschlos-
 sen, jedoch (5.) allezeit mit der ausdrücklichen
 Declaration, daß hierin sein letzter Wille ent-
 halten seye, nicht nur vorlegt, sondern auch (6) ei-
 genhändig unterschreibt, und nicht weniger (7.)
 von allen sieben Gezeugen mit ihrer eigener Hand-
 schrift und Petschaft gleichfalls unterzeichnen
 läßt, anebens (8.) diese ganze Handlung in
 uno actu continuo ohne merklichen Unterbruch
 und Einmischung anderer nicht dahin gehöriger
 Dinge verrichtet. Ein Notariatsinstrument dar-
 über errichten zu lassen ist (9.) zwar nicht nöthig,
 doch rathsam.

§. 6.

Zu einem von Mund ausgesprochenen Testa-
 ment (a) werden all obige Solennitäten, ausser ^{Nunc-} ^{pativi.}
 der Schrift, Unterschrift und Petschaft, eben-
 falls erfordert, und kann der Ausspruch nicht nur
 explicite, sondern auch implicite geschehen,

§ 5

auf

auf jene Art, da testator seinen Willen coram testibus deutlich und verständlich zu erkennen giebt, auf diese aber, da er sich nur auf einen bereits verfertigt, oder noch zu verfertigenden Zettel oder Codicill beziehet. Testamentum ad interrogationem (b) factum, soferne nur mit ja oder nein geantwortet wird, hat ohne andern Beweis, daß es der ernstliche Wille gewesen ist, keine Kraft. Die Schrift (c) ist zwar nicht nöthig, was aber testator der bessern Gedächtniß willen zu Papier hat bringen lassen, das muß ihm in praesentia testium vorgelesen, und bestätigt werden.

§. 7.

Testamentum cœci. Blinde können niemals schriftlich, sondern nur mündlich testiren, müssen auch den Erben der Sicherheit halber genügend beschreiben, und falls der letzte Wille aufgezeichnet wird, muß solcher durch den notarium oder achten Gezeugen abgelesen, à testatore bekräftiget, und so wohl à notario als testibus unterschrieben werden.

§. 8.

Untüchtigkeit der Gezeugen. Von Natur sind zu Testamentsgezeugen Blinde, Blöd: Unsinnig: und all Jene, welche nicht genugsamen Begriff von der Sache haben, per legem aber nicht nur die Weibspersonen, sondern auch active vel passive intestabiles,

de

declarirte Verschwender, Erben und Aftererben,
infames und mehr andere untüchtig.

§. 9.

Bei der Erbeinsetzung ist testator an keine Erbeinsetzung gewisse Worte (a) oder expressiones gebunden, und kann solche so wohl explicite als relative und implicate geschehen. Es stehet ihm auch frey, einen oder mehr Erben zu benennen. Erstern Falls (b) kommt institutio die ganze Erbschaft zu, er seye gleich in tota hæreditate, vel tantum in parte, oder re specifica instituiert, dann die Jura geben regulariter nicht zu, ut quis partim testatus, partim intestatus decedat. Andern Falls (c) ist zu distinguiren, ob mehr Erben auf unterschiedliche, oder einerley Weise, und zwar simpliciter, oder in re certa vel portione hæreditatis instituiert sind. Die Art und Weise, (d) nach welcher die Römer ihre Verlassenschaften in uncias, asses, dupondia, tripondia &c. vertheilten, ist heut zu Tage wenig oder gar nicht mehr üblich, sondern man pflegt solche unter mehr Erben nur in partes naturales zu vertheilen. Es mag nun (e) aber einer oder mehr Erben instituiert seyn, allemal müssen es personæ certæ seyn.

§. 10.

§. 10.

Sub con-
ditione.

Die Erbeinsetzung (a) kann nicht nur absolute, sondern auch sub conditione, die, modo, causa, demonstratione, pæna geschehen. Auf die erste Weise geschieht es, wann die Erbeinsetzung auf einen künftigen und ungewissen Fall ausgestellt ist. So viel nun conditiones impossibiles betrifft, (b) werden solche pro non adjectis gehalten, nec vitiant actum, sed vitiantur, worinn sich eben auch actus ultimæ voluntatis von actibus inter vivos distinguiren, dann von diesen werden wir das contrarium hören. Mögliche (c) conditiones müssen erfüllet werden, sie seyen gleich casuales, potestativæ vel mixtæ, affirmativæ vel negativæ. Zuweilen hält man aber auch die unerfüllte pro impletis. Die Wirkung (d) der Condition ist unterschiedlich, je nachdem sie noch hånget oder existirt, oder ermangelt. Erstern Falls suspendirt sie den actum, und macht, quod dies nondum venerit, nec cesserit, sed solum spes sit, ut aliquando eveniat, und wann institutus pendente conditione stirbt, so wird spes & facultas adimplendi auf die Erben nicht transmittirt. Andern Falls wird der actus institutionis purificirt, und auf die Zeit, da testator gestorben ist, retrahirt, mithin schon von selbiger Zeit an pro absoluto geachtet, letz-

ten

tern Falls aber fällt die Erbeinsetzung völlig weg. Was von der conditione (e) nubendi, non nubendi, mutandæ vel non mutandæ religionis, status ecclesiastici, juramenti, aut si sine liberis decesserit, zu halten sey, siehe in not.

§. 11.

Bei der Institution sub die (a) ist inter diem certum & incertum ein Unterschied. Der erste wird pro non adjecto, mithin die Institution pro pura, der andere hingegen pro conditione geachtet, es sey dann, daß er noch vor oder mit dem Tode des Erbens gewiß erscheinen muß. Modus (b) suspendirt den actum nicht, sondern macht nur, daß der sub modo instituirte Erbe de modo implendo caviren muß. Von der causa & demonstratione (c) sagt die Regel, quod falsa demonstratio vel causa non vitiet ultimam voluntatem. Man präsumirt auch in dubio allezeit mehr modum, causam, demonstrationem als conditionem. Was aber dem Erben (d) sub pcena amittendæ hæreditatis aufgetragen ist, das muß er auch bey Verwüfung der Strafe thun.

§. 12. 13.

Der Erbe muß sowohl tempore (a) conditi testamenti, als mortis testatoris und aditæ hæ-
De testam-
bilitate
passiva.

hæreditatis, wie auch in institutione conditionata tempore impletæ conditionis testabilitatem vel testamenti factionem passivam, das ist, die Fähigkeit haben, als Erbe instituirt werden zu können. In regula (b) hat jeder diese Fähigkeit, dem sie nicht per legem benomen ist, wie z. E. jenen, welche juxta Cap. præc. 1. §. 3. simpliciter incapaces sind. Unter die nur secundum quid (c) passive intestabiles gehören auch manus mortuæ ecclesiasticæ quo ad immobilia und seit der neuen Pragmatik quo ad excessum summæ pragmaticæ, dergleichen unehliche Kinder respectu der älter- und großälterlicher Verlassenschaft, wovon die ex damnato coitu bis auf die alimenta ganz und gar, die übrige illegitimi aber nur in gewisser Maß ausgeschlossen sind.

§. 14.

**Von Noth-
erben.** Notherben heißen, welche (a) wenigst in legitima instituirt, oder rechtmässig enterbt werden müssen, und sind nicht nur die Kinder, sondern auch Aeltern sowohl erst- als andern und weitem Grades, jedoch allezeit nur die nächste in ordine successionis, darunter begriffen. Von der Collateralinie wird zwar auch Bruder und Schwester, jedoch nur in casu, wann persona turpis instituirt ist, unter die Notherben gerechnet. Ob die Institution (b) specificè oder genericè geschehe,

schehe, ist einerley. Auf die letzte Art werden auch posthumi & nondum nati eventualiter instituirt. Substitutio (c) oder conditionata institutio reicht bey Notherben nicht hin, sondern sie müssen absolute und positive instituirt seyn.

§. 15.

Legitima ist die Erbportion, (a) welche ob- Von der
ermeldten Notherben und zwar regulariter mit ^{Nothher}
dem triente, das ist, dem dritten Theil, oder ^{Antheil}
wann fünf und mehr Erben da sind, mit dem ^{oder} legi-
timate, das ist, der Helfte des à testato-
re hinterbliebenen Vermögens, wie sich sol-
ches tempore mortis an eignen Mitteln dedu-
cto are alieno bezeigt, titulo institutionis, oh-
ne Beschwer und Schmäherung gebühret, jedoch
dergestalt, daß das, was der Notherbe à testatore
schon in Lebzeiten empfangen und zu conferiren
hat, eingerechnet wird. Wer sich daran verfürcht
siehet, der kann inner 30 Jahren ad supplemen-
tum legitimæ klagen, ohne das ihm eine still-
schweigende Renunciation hierunter im Wege ste-
het, ausgenommen die adelich verzichte Töchter,
welche sich nach dem Jure statutario auch mit
weniger als der legitima begnügen müssen.

§. 16.

§. 16. 17. 18.

Von der
Enter-
bung oder
Exhereda-
tion.

Wann der Nocherbe von der Erbschaft völlig ausgeschlossen wird, heisset es eine Exheredation, (a) wozu aber folgende Stücke vonnöthen sind. Nämlich sie muß (1.) in einem gültigen Testament, (2.) wissentlich, wohlbedächtlich, ausdrücklich und dispositive, (3.) namentlich, (4.) pure und simpliciter in der ganzen Erbschaft, (5.) aus hinlänglich und erweislicher Ursache geschehen. Wider die Kinder (b) werden zwar nur zwölf, wider die Aeltern fünf, und wider die Geschwister dreyerley dergleichen Ursachen in cod ce specificirt. Es reichen aber auch andere Ursachen von gleich oder grösserer Stärke hin. *Querela nullitatis* (c) & *inofficiosi testamenti* sind die zwey remedia, wodurch die Enterbung impugniert wird, und zwar durch die letzte *querela* wann es an dem Beweis der allegirten Enterbungursache mangelt, durch die erste aber, wann von den übrigen requisitis etwas fehlt. Jene dauert nur 5, diese aber 30 Jahr lang.

§. 19.

Von der
substitu-
tione und
zwar vul-
gari.

Substitutio, seu *institutio secundaria* (a) ist directa, oder *fideicommissaria*. Von der letzten siehe Cap. seq. 9 die erste wird in *vulgarem*, *pupillarem*, *exemplarem*, *militarem* getheilet. *Vulgari* (b) ist, da man in Platz des ernannten Erbens in

in casum voluntatis vel impotentiae einen Aftererben benennt. Sie geschiehet (c) fast auf die nämliche Art, wie instituto primaria, und macht, daß substitutus in obigen casu statt des instituti eintritt. Substitutus (d) substituti wird auch pro substituto instituti geachtet. So bald der instituirte Erbe (e) die Erbschaft selbst antritt, fällt substitutio weg. Ob sie auch per transmissionem hæreditatis, Jus accrescendi, und sonst cessire, siehe in Cod. & not.

§. 20.

Vater oder Auherr kann dem unter seiner vä. Pupillari. terlichen Gewalt annoch stehenden Kinde auf dem Fall, wann solches zwar Erbe ist, jedoch noch ante pubertatem stirbt, einen andern Erben substituiren, und dieses nennet man (a) substitutionem pupillarem, welche so viel würket, daß substitutus casu existente nicht nur in des verstorbenen Kindes, sondern auch zugleich in des Vaters Vermögen succedirt, und so gar die Mutter des ersten in legitima ausschließet. Gegenwärtige (b) Substitution fällt weg, so bald das Kind pubertatem erreicht, oder noch vor dem Vater stirbt, die Condition ermangelt, und in mehr andern Fällen. Im übrigen (c) begreift substitutio pupilla-

R

RIS

ris expressa tacitam vulgarem & vicissim
vulgaris expressa tacitam pupillarem.

§. 21.

Quasi pu-
pillari vel
exempla-
ri.

Substitutio quasi pupillaris seu exem-
plar (a) ist, wann die Aeltern oder Groß-
ältern ihren Kindern, welche wegen Blödsin-
nigkeit, Verschwendung, oder anderer Leibs-
und Gemüthsmängeln halber selbst nicht testis-
ren können, auf den Fall, da sie Erben und
in solchen Zustand absterben, jemand substitu-
ren. Diese Substitution (b) ist so wohl un-
ter der expressa vulgari als pupillari verstan-
den. Substitutus succedit auch casu existen-
te so wohl in des instituti als testatoris
Verlassenschaft, und die Substitution höret
nicht nur mit dem mangelhaften Zustande des
instituti, sondern auch in mehr andere Wege
auf.

§. 22.

Militari
& paga-
nica com-
pendiosa
ac reci-
proca.

Substitutio militaris (a) hat nur in te-
stamenti jure militari conditis statt, und
heißt auch compendiosa, weil sie alle andere
species substitutionum tacite unter sich be-
greift. Es mag daher substitutus unter was
für einem casu oder Formular immer substi-
tuirt werden, succedit er allemal in den Fäl-
len, welche substitutio vulgaris, pupillaris,
exem-

exemplaris obgedachtermassen supponirt. Andere, (b) welche nicht von dem militari sind, mögen in ihren substitutionibus ebenfalls solche generale Ausdrückungen gebrauchen, welche alle species substitutionum unter sich begreifen. Reciproca (c) vel breviloqua supponirt allezeit mehr Erben, welche zugleich instituirt, und mit kurzen Worten einander substituirt sind.

§. 23.

Clausula codicillaris supplirt zwar weder Von den Codicillars obgedachte requisita voluntatis generalia, und an dem Testaments Clausulis. noch defectum testabilitatis activæ vel passivæ, wohl aber werden die übrige Testamentsmängel so weit dadurch ersetzt, daß selbiges für ein Codicill-Legat, fideicommiss, oder Schenkung von Todwegen gelten kann, wann nur wenigst die zu einem solchen letzten Willen erforderliche requisita vorhanden sind.

§. 24.

Ein Testament kann auf zweyerley Weise Wie ein Testament entkräftet werde. ungültig seyn, nämlich gleich anfänglich, oder erst hernach. Jenes geschiehet ex defectu voluntatis, activæ vel passivæ testabilitatis, solennitatis, institutionis, præteritionis, vel illegitimæ exhæredationis. Ueberhaupt sagt zwar regula Catoniana hierbey, quod ab

initio non valet, tractu temporis convalescere non potest. Die Absätze dieser Regel aber, und ob durch verstandene Mängel das ganze Testament, oder nur in gewissen Stücken entkräftet werde, auch was die clausula codicillaris expressa vel tacita für Wirkungen dabey mache, siehe in Cod. & not.

§. 25 bis 29.

Per testamenti ruptionem, secundi confectionem, destitutionem aut in irritum deductionem.

Gültige testamente werden theils per agnationem, theils per voluntatis mutationem rumpirt. Auf die erste Weise, (a) wann testator erst nach errichteten Testament entweder naturaliter durch die Geburt, oder civiliter per legitimationem vel adoptionem einen Notherbten bekommt, welcher in testamento weder eventualiter instituirt, noch legaliter enterbt war. Auf die andere Weise (b) wann testator seinen letzten Willen entweder nur mit Worten widerruft, oder durch dessen Zerschneiden, Zerreißen, Durchstreichen oder Auslöschung ipso facto cassirt und aufhebt. Revocatio mere verbalis muß Jure statutorio gerichtlich oder wenigst vor 7 Gezeugen geschehen. Drey Gezeugen reichen nur quo ad legata und andere particuläre Geschäfte, nicht aber quo ad in- vel substitutionem hin, es seyen dann 10 Jahre von der Zeit des Widerrufs verflossen. Durch ein jüngeres (c) gültiges Testament wird das ältere ebenfalls aufgehoben.

hoben. Wann sich aber zwey oder mehr testamen-
ta verschiednen Inhalts bezeigen, ohne zu wissen,
welches älter oder jünger sey, gelten beyde, aus-
ser so weit sie in contradictoriis stehen, dann
da gilt keines von beyden per regulam, ubi
pugnantia inter se testamento juberentur,
neutrum ratum est. Falls nun der (d) Tes-
tamentserbe nicht antretten will, oder nicht mehr
kann, z. E. propter defectum conditionis,
oder weil er schon vor dem testatore gestorben
ist, so wird das Testament pro destituto ge-
achtet, und wann der testator geächtet, ad
carceres perpetuos condemnirt, oder arro-
girt wird, so heist selbiges in irritum dedu-
cirt. Wie weit nun (e) das Testament durch
jetzgedachte modos entkräftet werde, und ob
solches nur in gewissen Stücken, oder in omni-
bus & per omnia geschehe, siehe in Cod.
& not.

CAPUT IV.

§. I.

Testamenta privilegiata & minus so-
lennia heissen darum so, weil sie gar kei-
ne oder weniger Solemnitäten erfodern, wel-
ches sich jedoch nur von extrinsecis versteht,
intrinsecæ solennitates dürfen regulariter
hierbey so wenig als die requisita voluntatis
gene-
Von privis
legirten.
Testamen-
ten.

generalia sammt der testabilitate activa vel passiva unterbleiben.

§. 2. 3.

Ad acta
judicialia
vel ma-
nus prin-
cipis.

Wer judicialiter ad acta testiren will, der kann solches coram (a) quocunque iudice etiam incompetente, soferne er nur sonst jurisdictionem bassam & ordinariam zu exerciren hat, mündlich oder schriftlich, implicite vel explicite, jedoch niemals anderst, als in selbst eigener Gegenwart, verrichten. Der Richter muß auch Jure saltem statutorio einen actuarium, oder ad hunc actum verpflichteten Amtschreiber, oder statt dessen wenigst ein paar Besizer mit beziehen, und den Uebernahmsact protocolliren. Ad manus Principis (b) kann ebenfalls nicht anderst als in praesentia testatoris, und zwar nach Maßgab unsers c. d. c. i. s. nur schriftlich, mit Uebergebung des offen oder verschlossenen letzten Willens, testirt werden.

§. 4.

Testa-
mentum
militare.

Kriegsleute testiren bald Jure (a) communi & ordinario, wie andere Civilpersonen, bald militari & privilegiato. Dieses (b) gehet nur im wirklichen Streit, oder Feldzug an. Erstern Falls brauchen sie gar keinen

nen

nen Gezeugen, genug, wann der Wille nur constirt, andern Falls werden wenigst zwey Gezeugen ad solennitatem erfordert. Die übrige (c) singularia testamenti militaris siehe in Cod. & not. das privilegium dauert aber länger nicht, als ein Jahr nach geschlossenen Feldzug oder der Abdankung.

§. 5.

Testamentum ad causas pias hat gar kein ^{Ad causas pias,} äußerlichen Solennität vonnöthen, wann nur sonst an den Substantialrequisiten sonderbar circa voluntatem, nichts ermangelt, und der Wille sattfam constirt. Causa pia heist aber, was zur Ehre Gottes oder zum Dienst des publici gereicht. Von der quarta pauperum, welche man causis piis nach dem statuto von An. 1756, 58 & 60. abzieht, siehe in Cod. & not.

§. 6. 7.

An contagios oder mit Leibsgefährlicher Erb- ^{Rustico- rum vel tempore pestis.} sucht angesteckten Orten reichen (a) nach hiesigen Landstatuten fünf Gezeugen ad testamentum hin, und ist nicht nöthig, den actum in uno continuo zu verrichten. Ein solches privilegirtes Testament gilt aber länger nicht, als Jahr und Tag von der Zeit, da die ge-

fährliche Krankheit aufhört. Bauers- und andere (b) auf dem Lande beständig wohnende Leute mögen ebenfalls vor fünf Gezeugen, jedoch männlichen Geschlechts, testiren, soferne an dem Wohnungsorte sieben Gezeugen nicht leicht zu haben sind.

§. 8. 9.

Testamentum parentum vel divisio inter liberos. Die Aeltern pflegen unter eheleiblichen Kindern (a) und Descendenten bald in Form eines Testaments, bald Abtheilungsweise zu disponiren. Weder ein noch andern Falls (b) bedürfen sie einer Solennität hiezu, dann die Schrift, Unterschrift, oder Gezeugen, wovon der Codex Meldung thut, dienet nur pro probatione, nicht pro solennitate. Der gleichen privilegirte (c) dispositiones gelten aber nur quo ad liberos, nicht quo ad personas extraneas. Die Abtheilung (d) kann auch so wohl per actum inter vivos als mortis causa geschehen, welch letztes jedoch in dubio mehr, als das erste präsumirt wird.

§. 10. 11.

Testamentum simultaneum, reciprocum, correspectivum. Wann mehr testatores in einem Libell zugleich mit einander testiren, oder sich selbst gegen einander zu Erben einsetzen, oder wenigst ihre dispositiones so einrichten, daß allem Ansehen nach eine ohne der andern nicht gemacht

macht worden wäre, (a) so heißt der erste modus zu testiren simultaneus, der andere reciprocus, der dritte correspectivus. Bey dem simultaneo (b) werden die Solennitäten nicht verdoppelt, sondern es gehet in einer Solennität hin. Reciprocum vel correspectivum (c) welches einer Seits widerrufen worden ist, wird auch anderer Seits eo ipso für widerrufen geachtet.

CAPUT V.

§. 1. 2. 3. 4.

Der letzte Wille, worinn nur legata, fidei-
 commissa und dergleichen particuläre Ver-
 ordnungen, hingegen die in- vel substitutio-
 nes entweder gar nicht, oder nur indirecte
 vorkommen, heißt ein (a) Codicill, und wird
 in principalem, accessorium, scriptum
 nuncupativum, solennem, & minus so-
 lennem getheilet. Principalis (b) bestehet
 für sich selbst ohne Testament, und wird auch
 codicillus ab intestato genannt, weil derje-
 nige, welcher kein Testament, sondern nur Co-
 dicillen hinterläßt, ab intestato stirbt, und
 dasjenige, was in einem solchen Codicill ver-
 ordnet ist, von dem hærede ab intestato præ-
 stirt werden muß. Wer testiren kann, (c) der

Von Co-
dicillen.

kann auch codicilliren, und wer ex testamento etwas erlangen kann, der kann auch ex codicillo acquiriren.

§. 5. 6.

Requisita
codicilli
solennis
scripti &
nuncupa-
tivi. Requisita testamenti & codicilli sind fast die nämliche, ausser der Erbeinsetzung (a) und Anzahl der Zeugen, dann man braucht ad codicillum mehr nicht als fünf tüchtige Zeugen, worunter zwar weder legatarius, noch fideicommissarius, wohl aber ein Weibsbild seyn darf. Rogitus & sigillum testium (b) wie auch subscriptio codicillantis ist ebenfalls nicht nöthig.

§. 7.

Minus so-
lennis,
vel fidu-
ciarii. Codicillus ad acta judicialia (a) vel manus principis, causas pias, aut jure militari confectus braucht quo ad extrinseca so wenig, als dergleichen Testamenten, einer Solennität. Gleiche Beschaffenheit (b) hat es mit der divisione parentum inter liberos, welche per actum mortis causa geschieht. Codicilli (c) rusticorum, vel tempore pestis bedürfen mehr nicht als 3. Zeugen. Ad codicillum fiduciarium (d) endlich, da defunctus noch in Lebzeiten dem Erben ab intestato in selbstiger Gegenwart wegen der Erbschaft oder andern Guts einen Auf

Auftrag thut, hat man gar keiner Solemnität vonnöthen, soferne nur der Auftrag erweislich ist, worüber dem Erben allenfalls *juramentum litis decisorium* aufgetragen werden kann.

§. 8. 9.

Codicilli accessorii vel testamentarii, das Accessorii vel testamentarii, ist, solche Zettel oder Blätter, worauf sich in testamento antecedenter vel consequenter, jedoch nur implicite bezogen wird, brauchen keiner besondern Solemnität, sondern folgen dem Testament, tanquam suo principali, und bestehen oder fallen mit demselben.

§. 10.

Codicillus principalis vel ab intestato Von Ent- welcher anfänglich gültig gewesen ist, wird auf fräftung eines co- dicilli. folgende Weise entkräftet. (1.) Durch den Widerruf, wann er obrigkeitlich, oder wenigst vor drey Zeugen geschiehet. (2.) Per agnationem sui vel necessarii hæredis. (3.) Cassationem. (4.) *Codicillum juniorem*, quo ad contraria, vel expresse mutata. (5.) Mutationem status, und (6.) in re. reciprois vel correspectivis durch einseitige Entkräftung eines *Codicills*.

CAPUT VI.

§. 1. 2. 3.

Von lega-
tis.

Legatum oder Vermächtniß (a) ist ein letzter Wille, wodurch man jemand zwar directe, jedoch nur titulo singulari etwas verschaffet. Durch das Wort singulari distinguirt sich solches von dem Testament, und durch das Wort directe von dem fideicommiss. Der Regel (b) nach, können alle Sachen, so weit es nicht speciali lege verboten ist, legirt werden, und wer facultatem testandi hat, der hat auch regulariter facultatem legandi.

§. 4. 5. 6.

Wer mit
dem Legat pfängt
und ones
rirt wer
den möge.

Legatarius heist, welcher das Legat em dem Legat pfängt. Dieser (a) muß nicht nur tempore legatarii, sondern auch, wann legans stirbt, und in legato conditionato tempore existentis conditionis hierzu fähig seyn. Es wird aber in regula jeder, welcher passive testabilis ist, auch quo ad legata pro habili geachtet. Der Erbe (b) selbst kann kein Legat bekommen, es sey dann, daß er einen Miterben hat, dann da bekommt er solches als ein Prälegat voraus. Wer legatarius (c) sey, wann

wann einer ungewissen Person, Gemeinde, Gott, seinen Heiligen, den Armen, einem Beamten, oder mehreren zugleich legirt wird, siehe in Cod. & not. Mit legatis (c) pflegt zwar gemeiniglich nur der Erbe onerirt zu werden, es kann aber der Erblasser auch jeden andern, der von ihm Nutzen und Vortheil hat, damit beladen. Wenigst kann man sich solchen Falls das Emolument absque onere nicht zueignen.

§. 7. 8. 9.

Legata werden nicht nur in testamentis, Modus & forma legandi. (a) sondern auch in codicillis, und zwar sowohl absolute als sub conditione vel pœna, demonstratione, causa, modo, die verordnet. Substitutio (b) hat in legatis ebenfalls statt, und ist in terminis habilibus hierauf applicabl, was oben von substitutionibus hæreditariis gesagt worden ist.

§. 10. 11. 12. 13.

In das Recht, welches legans selbst tempore Jura & obligationes legatarii. mortis in re legata gehabt hat, tritt zwar legatarius (a) in legato puro von der Zeit an, da legans stirbt, in conditionato von der Zeit, da die Condition existirt, ipso jure ein. Possessionem (b) rei legatæ darf aber derselbe gleichwohl eigenmächtiger Weise nicht er-
greif

greifen, sondern er muß die Extradition von dem Erben erwarten, welche auch dieser in natura cum omnibus accessionibus & fructibus zu thun, und anbey allen Schaden, welchen er dolo vel culpa daran verursacht hat, zu erstatten schuldig ist. Zu dem Ende (c) hat legatarius verschiedene actiones, insonderheit rei vindicationem, actionem de sona em ex testamento, und in omnibus bonis testatoris auch hypothecariam. Dagegen hat er (d) nicht nur um die in rem legatam bona fide verwendete Kosten, sondern auch um die Schulden des testatoris, jedoch weiter nicht als in subsidium zu haften. In legatis, (e) welche etwann propter conditionem, modum oder sonst noch bedenklich sind, kann entweder legatarius von dem Erben, oder dieser noch vor der Extradition von jenen Caution begehren. Unter mehr collegatariis (f) realiter, verbaliter aut mixtim conjunctis hat Jus accrescendi fast eben so, wie unter cohæredibus Platz, und wächst portio vacans, welche einer aus ihnen etwann nicht haben will, oder kann, nicht der Erbsmassa, sondern den übrigen collegatariis mit dem darauf haftenden onere pro rata zu.

§. 14. 15.

Wann die Erbschaft mit (a) *legatis ultra do-* Falcidia.
dranem gravirt wird, das ist, wann der Erb-
 lasser so viele *legata* und *particuläre* Verord-
 nungen *per actum mortis causa* macht, das
hæres testamentarius vel legitimus den vier-
 ten Theil der sämtlichen Verlassenschaft, wie
 sie sich zur Zeit des Absterbens *deducto ære*
alieno bezeigt, nicht mehr bekommt, so kann
 er ab jedem solchen Legat oder Verordnung à pro-
 portion so viel abziehen, als zu vollkommener
 Completirung des ihm gebührenden vierten Theils
 nöthig ist. Dieser Abzug wird *quarta falcidia*
 (b) genannt, welche der Erblasser *Jure sal-*
tem statuario nicht verbieten kann. Noth-
 erben können sie auch nebst der *legitima* ab-
 ziehen. Hingegen hat *falcidia* (c) weder in
casu neglecti inventarii, aut *renunciatio-*
nis expressæ vel tacitæ, noch in *fideicom-*
missis familiæ, aut *dote prælegata* und so
 lange der vierte Theil von den übrigen Ge-
 schäften noch zu erholen ist, in *legatis piis*
 Platz.

§. 16. bis 21.

Eine Vermächtniß ist entweder gleich an- Von Ent-
 fänglich kraftlos, oder wird erst mit der Zeitkräftung
 entkräftet, das erste (a) geschiet *ex defectu* eines le-
 gati.
 for-

formæ, habilitatis activæ vel passivæ, oder wann die requisita voluntatis generalia er mangeln, wie auch, wann das Testament oder Codicill, worinn das Legat enthalten ist, vellig zusammen fällt. Das andere (b) ergibt sich per repudiationem legati, per defectum conditionis, modi vel causæ. Per mortem legatarii, wann er noch vor testatore, oder sine transmissione erst nach selbigen stirbt. Deseleichen fällt das Legat per ademptionem, translationem, aut rei mutationem weg. Ademptio (c) kann so wohl expresse als tacite geschehen, und zwar auf die letzte Art insonderheit per inimicitiam, alienationem aut supervenientiam liberorum. Expressa erfordert Jure statutorio wenigst drey Zeugen, soferne sie nicht judicialiter geschieht. Translatio (d) kann so wohl in subjecto als objecto & modo, mutatio rei aber per specificationem vel destructionem geschehen. In dergleichen Fällen (e) nun fällt das Legat entweder substituto, oder translatorio, collegatario, onerato, hæredi testamentario vel legitimo zu. (f) Regula Catoniana greift in legato eben so, wie in testamento Platz.

CAPUT VII.

§. 1. 2.

Alle nachfolgende Gattungen von Vermächtnissen richten sich nach den in Cap. præc 6. festgesetzten Generalregeln, so weit kein anders specialiter verordnet ist. Insonderheit wird das legatum hæreditatis, vel quotæ aut omnium bonorum mehr pro titulo universali & institutione als legato aufgenommen, so ferne nicht das contrarium aus der Disposition offenbar und ausdrücklich erscheint.

Von besondern legatis, sonderbar de legat, hæred. vel omnium bonorum.

§. 3. 4. 5.

Legatum in summo genere (a) z. E. in unbestimmten Geld oder Grund hat seiner allzu grossen Generalität und Ungewißheit halber keine Wirkung. Es gilt auch kein anders legatum genericum, so ferne sich nicht wenigstens eine einzige Gattung oder species in des Erblassers Vermögen tempo e mortis davon befindet, und ob wohl (b) sonst in pactis & contractibus regulariter debitor quo ad obligationem genericam & alternativam die Wahl hat, so ist doch die Regel in legatis & ultimis voluntatibus umgekehrt, und hat nicht der Erbe, sondern legatarius die Wahl in legato generico vel alternativo, wobey er sich aber das

De genere, optione vel quantitate legata

Besta



Beste nicht heraus nehmen darf, sondern mit dem Mittlern oder Schlechtesten vorlieb nehmen muß. In quantitate legata (c) bekommt legatarius von dem unbestimmten quanto so viel, als sich in bonis testatoris davon bezeigt. Bey dem bestimmten quanto hat es zwar ebenfalls sein Verbleiben, falls aber der hierzu angewiesene fundus nicht erbleckt, ist zu unterscheiden, ob die Anweisung nur demonstrationis oder taxationis gratia geschehen sey, ut latius in Cod.

§. 6. 7. 8. 9.

Legatum
rei pro-
priae vel
alienae.

Eigner Sachen Vermächtniß (a) ist gültig, wann gleich testator selbige irriger Weise für fremd geachtet hat. Bey fremder (b) Sache ist zu unterscheiden, ob testator gewußt habe, daß sie fremd sey, oder nicht. Erstern Falls muß sie der Erbe in natura vel pretio beschaffen, andern Falls gilt das Legat regulariter nicht. Wie aber, wann die legirte Sache dem Erben oder legatario selbst schon eigen ist? Vide in Cod.

§. 10. 11. 12.

Legatum
rei com-
munis,
oppigno-
ratae, liti-
giosae,

Die Vermächtniß einer (a) gemeinschaftlichen Sache gilt regulariter nur quo ad partem testatori propriam. Wer das legirte (b) Pfand zu lösen, oder den Streit in legato rei litigiosae auszuführen hat, siehe ibi in Cod.

§. 13.

§. 13. 14. 15.

Vermacht creditor (a) seine Schuldforderung einem dritten, so muß sich dieser begnügen, wenn ihm der Erbe die Cession hierauf ausstellt. Vermacht aber debtor (b) die Schuld seinem creditori selbst, so gilt das Legat nur alsdann, wenn plus in legato quam debito ist, und im (c) Fall jener diesem eine summam legirt, ohne der Schuld Erwähnung zu thun, so wird nicht vermuthet, daß solches nur compensationis oder solutionis causa geschehen sey. Vermacht, endlich (d) creditor seinem debitori die Schuldforderung, so wird dieser seiner Obligation dadurch entbunden, und heist diese Vermächtniß legatum liberationis, welche mit dem legato solutionis, da nämlich testator einem seiner Erben die Bezahlung der Schuld besonders überbürdet, nicht vermischt werden muß. Von dem Heyrath: oder andern Gut, (e) welches entweder von den Eheleuten selbst einander oder sonst legirt wird, siehe in Cod.

Nominis;
liberatio-
nis dotis.

§. 16.

Jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich Legata
the legata werden nicht für eines, sondern für annua,
eben so viel legata, als Jahre, Monate, Wochen und Tage geachtet. Das erste ist purum und menstrua
&c.
fängt à tempore mortis testatoris, die übrige
aber mit Anfange jeden folgenden Jahres, Monats
nats

nats *ic. an*, so weit legatarius diese Zeit erlebt, *juxta* *verf. annua si debes, tunc inspicies caput anni, anno si debes, in fine teneberis anni.*

§. 17. 18. 19.

Legatum
alimento-
rum, ser-
vitudis,
fundi.

Bei dem verschafften Unterhalt (a) siehet man circa modum vel quantum zufoerdest auf die Disposition, und so weit diese nichts bestimmt, auf das Vermoegen testatoris, dann das Alter und den Stand des legatarii &c. (b) Circa legatum servitudis, usufructus, habitationis ist nichts besonders hier anzumerken. Unter dem fundo (c) legato, oder vermachten Bauerngut ueberhaupt versteht man nur Haus und Hof mit allen dazu gehoerigen Grundstuecken, unter dem fundo instructo, oder beschlagen und eingerichteten Gut aber zugleich alle tod- und lebendige Haus- und Baumannsfahrniß. Von dem fundo optimo maximo, oder instrumento vel inventario fundi siehe ibidem.

§. 20 *ic.*

Uebrig
species
legato-
rum.

Was ferner unter dem legierten (a) Vor- oder Hausrath, Getreid, Wein und Del, Gold und Silber, baren Geld, Frauenschmuck, Juwelen und Kleinodien, Kleidern, Statuen, Mobiliarschaft und mehr andern begriffen seye, siehe ebenfalls in Cod. & not. Sachen, (b) welche simpli-

pliciter & ab olute extra commercium sind, lassen sich nicht legiren. Wie weit aber der Erbe von jenen, welche es nur respective sind, das pretium zu erstatten habe, item wie das legatum spei vel rei futuræ, oder facti anzusehen seye, und ob die Sache, welche öfter vermacht ist, auch öfter prästirt werden müsse, ist in Cod. nicht weniger entschieden.

CAPUT VIII.

§. I.

Was nur aus Gnade und Freygebigkeit erlangt wird, heist donatio und zwar, wann es aus blosser Freygebigkeit geschiehet, simplex vel propria, falls aber die Gabe zugleich aus andern Ursachen herrühret, impropria, dergleichen insonderheit donatio necessaria, onerosa, vel remuneratoria ist. Propria geschiehet bald per actum mortis causa, bald inter vivos, je nachdem sie noch in Lebzeiten des donatoris, oder erst durch seinen Tod zu Kräften kommt. So wohl ein als die andere geschiehet bald nur conventionaliter durch blosser Zusage, bald realiter durch die wirkliche Uebergabe.

von
Schenkungen

§. 2. 3.

Mit Schenkungen von Todwegen wird es, wie mit legatis, gehalten. Donatarius erlanget

Mortis causa.

§ 3

auch

auch dadurch mehr nicht, als nudam spem, oder falls die wirkliche Uebergabe dazu kommt, dominium rei donatae, jedoch nur revocabile, welches so wohl durch den Widerruf des donatoris als auch durch Vorabsterben des donatarii wiederum zurück fällt. In dubio wird auch mehr donatio inter vivos als mortis causa gemuthmasset.

§. 5. 6.

Inter vi-
vos und
requisita
derselben.

Donatio inter vivos ist ein pactum, folglich trifft hier überhaupt ein, was Part. seq. 4. C. 1. von pactis überhaupt vorkommt. Insonderheit wird voluntas & (a) consensus paciscendum hierzu erfordert, welcher aber auf Seiten des donatoris aus der blossen Uebergabe allein nicht genug erscheinet. Consensus & acceptatio donatarii (b) wird regulariter nicht praesumirt, sondern muß von ihm erwiesen werden, ausgenommen in donatione reali und mehr andern Fällen.

§. 7. 8.

Sonders-
bar infi-
nuatio.

Schenkungen, welche de jure communi (a) mehr als 500 solidos oder Jure statutorio über 1000 fl. an Geld oder Werth betragen, müssen quo ad summam excedentem obrigkeitlich insinuirt und bestättiget werden, und zwar vi Cod. coram judice donatoris ordinario, oder quo ad immobilia donata coram judice loci rei sitae.

Schar

Schenkungen (b) ad causas pias, wie auch jene, welche vor 5. Gezeugen geschehen, item donationes principum und mehr andere sind von der Insinuation ausgenommen.

§. 9.

Jeder kan von dem Seinigen, so weit er freye Hand hierinn hat, verschenken, was er nur will. Wie weit solches auch tutoribus, administra-
Wer donationem machen oder erlangen kan.
 toribus vel mandatariis erlaubt seye, siehe in Cod. Dagegen kann regulariter auch ein jeder sowohl für sich selbst, als ex consensu praesumpto für andere eine Schenkung erlangen.

§. 10. 11.

Donatio hat in allen Sachen, welche donatori eigen sind, Platz. So gar donatio omnium bonorum ist ihm nicht verwehrt, salva tamen liberorum legitima, nec non salvo jure creditorum. Mit den Bedingnissen und andern dergleichen Zusätzen, hat es bey donationibus die nämliche Beschaffenheit, wie bey andern pactis & contractibus.
Wie und worinn donatio Platz habe

§. 12.

Per donationem conventionalem erlangt (a) donatarius gegen donatorem und seine Erben nur Jus mere personale & condictio-
Wirkung der Donat. tion.

nem ex lege, um die Zusage zu erfüllen, und das Geschenk in natura herauszugeben. Per realem (b) erlangt er auch dominium rei donatæ, und in fremden Sachen conditionem usufructuarii. Um die Schulden (c) und andere facta donatoris haftet donatarius tanquam successor singularis nicht, ausgenommen in donatione omnium bonorum und mehr andern Fällen. Jus accrescendi (d) hat inter condonarios nur bey fürstlichen donationibus, sonst aber nicht Platz.

§. 13. 14. 15. 16.

Widerrufung der Donation. Donationes simplices & propriæ werden (a) entweder ganz oder nur zum Theil, und zwar auf die letzte Art propter inofficiositatem, auf die erste propter ingratitudinem aut supervenientiam liberorum widerrufen. Donatio inofficiosa (b) heist, welche so excessiv ist, daß die Nothgebühre dadurch geschmälert wird. Querela inofficiosa donationis kommt aber nur den Notherben, so weit sie in legitima verkürzt sind, zu, und unterscheidet sich von der sogenannten actione calvisiana aut faviana darin, daß diese auf alle alienationes, jene aber nur auf die donationes allein gehet. Die Revocation (c) per actionem ingrati hat nur solcher Undankbarkeit wegen, wodurch donator

an

an Ehre, Leib oder Gut grob angegriffen wird, ob supervenientiam liberorum aber alsdann statt, wann donator tempore donationis noch kein eheleibliches Kind gehabt, sondern eines oder mehr dergleichen erst hernach überkommen hat. Die übrige limitationes siehe ibidem.

CAPUT IX.

§. 1. 2. 3.

Was der Erbe nur cum onere restitutionis und damit es in weitere Hand durch ihn gebracht werde, überkommt, das heißt ein fideicommiss, und (a) zwar universale, wann die ganze Erbschaft oder ein Theil derselben also restituiert werden solle, particulare, wann die Restitution nur ein besonders Stück oder Gut betrifft, conventionale, wann es nicht ex ultima voluntate, sondern ex pacto geschieht, familiae, wann es einem gewissen Geschlecht zum Besten angeordnet ist, vulgare vel commune, wann eine andere Absicht als bonum familiae darunter obwaltet. Fideicommissa (b) particularia, welche per actum mortis causa verordnet sind, werden mit legatis pari jure geschätzt. Von Familie-Fideicommissen siehe Cap. seq. 10. Hier ist also die Rede nur von vul-

Von fideicommissis vulgaribus.

garibus & universalibus, (c) welche regulariter ein jeder machen oder erlangen kann, und zwar per ultimam voluntatem, wann er active & passive testabilis ist, per pactum, wann er pactiren kann. Zwey Personen (d) werden dabey allezeit supponirt. Eine, welche die ihr anvertraute Erbschaft oder quotam zu restituiren hat, die andere, welcher solche restituirt wird. Jene heist hæres fiduciarius, institutus vel directus, weil ihm solche als instituirten Erben à testatore vel fideicommitente selbst immediate und directe zu obigem Ende zukommt, und anvertrauet wird. Diese hingegen heist hæres fideicommissarius, substitutus & indirectus, weil das fideicommiss species substitutionis & quidem indirectæ ist, sich auch eben dadurch à substitutione vulgari distinguir, indem vulgariter substitutus dem Erblasser anderergestalt nicht als in casu, da institutus nicht selbst Erbe seyn wird, mithin gleich directe & immediate succedit. In dubio (e) wird aber substitutio mehr pro directa als fideicommissaria geachtet.

§. 4. 5.

Modus & forma fideicommissi. Fideicommissa pactitia (a) werden, wie andere pacta, gemacht. Testwillige erfodern wenigst so viel, als ad Codicillum gehöret. Immatriculatio wird Jure statutorio eben so, wie in fideicommissis familiæ, mithin nur respectu

tu creditorum vel tertiorum erfodert. Expressum (b) fideicommissum kann sowohl Bitt: als Befehlsweise geschehen. Tacitum ergiebt sich nicht so viel aus dem Buchstabe als der Folge des letzten Willens, z. E. ex prohibitione dispositionis vel alienationis in favorem cujusdam facta. Mit Bedingnissen (c) und andern Zusätzen hat es bey Fideicommissen fast die nämliche Bewandniß, wie bey andern letztwilligen Dispositionen, von der stillschweigenden Condition, si fiduciarius sine liberis decesserit, vide ibi.

§. 6. 7.

Fiduciarius (a) restituirt die ihm anvertraute Erbschaft fideicommissario mit aller Zugehör, macht den aus seinem Verschulden verursachten Schaden daran gut, und ziehet dagegen die darauf verwendete Kosten sammt unten berührter trebellianica davon ab. Einer Alienation darf er sich eben bemeldter Restitution wegen extra casus exceptos nicht anmassen, und aus der nämlichen Ursache richtet er nicht nur ein inventarium auf, sondern leistet auch allenfalls Cautio, und legt fiduciario Rechnung darüber ab. Dieser (b) kann ihn auch obrigkeitlich hierzu anhalten lassen, tritt sofort post restitutionem in alle Jura & actiones hæreditarias active & passive ein, und hat contra tertium possessorem

Jura & obligationes fiduciarii & fideicommissarii.

rem hæreditatis petitionem fideicommissariam, womit es die nämliche Bewandtniß, wie mit der petitione directa hat. Endlich greift auch unter mehr confideicommissariis, so fern es kein fideicommissum conventionale ist, Jus accrescendi Platz.

§. 8. 9. 10.

Quarta
trebellianica.

Trebellianica ist der vierte Theil, (a) welchen hæres fiduciarius von Universal: Fideicommissen à proportion abzieht, wann die Erbschaft ultra dodrantem, das ist, über den vierten Theil damit gravirt ist. Bey Verlassenschaften, (b) welche theils mit universalen, theils mit particularen Fideicommissen ultra dodrantem gravirt sind, ziehet man von diesen falcidiam, von jenen trebellianicam ab. In die letzte (c) wird alles, was fiduciarius à testatore empfangen hat, sammt den fructibus regulariter eingerechnet, excepta legitima, welche die Notherben in absteigender Linie nebst der trebellianica jure saltem statutorio abziehen mögen. In verschiednen Fällen (d) cessirt trebellianica, sonderbar in casu neglecti inventarii, expressæ renunciationis, fideicommissi familiæ und mehr andern Fällen.

§. 11.

§. II.

Fideicommissa conventionalia (a) werden, ^{Wie das} wie andere pacta mutuo consensu aufgehoben. ^{fideicom-} ^{miffs ents} ^{kräftet} ^{werd.:} Wie weit die Testwillige, welche in einem Kraftkräfteten Testament oder Codicill verordnet sind, zu gleich mit wegfallen, kommt schon oben vor. Aditio hæreditatis (b) hebt zwar substitutionem vulgarem & directam auf. Ob auch repudiatio (c) vel renunciatio, item mors fiduciarii vel fideicommissarii, wie nicht weniger defectus conditionis vel lapsus temporis ein fideicommissis entkräfte, siehe in not. ad Cod.

CAPUT X.

§. I. 2.

Was zu Erhaltung eines gewissen Geschlechts ^{Von fidei-} ^{commissis} ^{familix.} verordnet ist, heist (a) ein fideicommissum familiæ, und dergleichen Güter werden Stammgüter genannt, welche noch von den alten deutschen bonis avitis vel hæreditariis ursprünglich herrühren, und so wohl von diesen als den römischen fideicommissis eine Miscellanz sind. Unter dem Geschlecht (b) wird aber hierinnfalls nur das männliche oder die Agnaten verstanden, welche von männlicher Seite verwandt, mithin einerley Namens und Stammens sind, auch ei-

nes

nerley Schild und Helm führen, vulgo Schwerdmägen, weil die Familien nur durch Mannsleute allein conservirt werden, mit den Weibern aber absterben, weswegen auch diese nur principium & finis familiae suae heißen. Man theilet die Geschlechtsfideicommissen (c) in expressa & tacita, realia & personalia, temporalia & perpetua, regularia seu irregularia, testamentaria, pactitia & legalia, item in communia, oder Primogenituren, Majoraten und Minoraten ein. Expressum heist das fideicommiss, welches auf ausdrücklicher Disposition des Fideicommittenten beruhet. Tacitum, welches nur durch bündig und sichere Schlüsse daraus gefolgert wird, z. E. Wann testator die Alienation extra familiam verbietet, auf das männliche Geschlecht mit gänzlicher Ausschließung oder Nachsetzung der Weibspersonen vorzüglichen Bedacht nimmt und dergleichen. Reale vel personale, da die fideicommiss Verordnung zum Besten der Familie überhaupt, oder nur restrictive auf gewisse Personen lautet. Perpetuum vel temporale, welches seinem instituto nach beständig bis zu Abgang der Familie, oder nur eine Zeit lang dauern soll. Regulare vel irregulare, soferne es entweder die ordinäre Natur und Eigenschaft an sich hat, oder in gewisser Mase davon abweicht. Testamentarium, pactitium vel legale, nachdem es entweder durch einen letzten Willen, oder per pactum, legem vel

vel consuetudinem eingeführt ist, commune, worinn nur nach der sonst ab intestato üblicher Successionsordnung succedirt wird, primogenitura vel majoratus, da allezeit nur einer allein und zwar der Älteste der Linie oder den Jahren nach privative succedirt. Minoratus endlich, wann die Succession dem Jüngeren mit Ausschluß des Ältern gebühret.

§. 3. 4.

Modus & forma fideicommissi (a) familiae ^{Wie solche} ist fast die nämliche, wie bey fideicommissis ^{errichtet} vulgaribus. Die obrigkeitliche Insinuation (b) ^{werde.} wird zwar jure communi nicht, wohl aber statuario so weit erfordert, daß das fideicommiss, welches nicht bey der Behörde immatriculirt ist, nur die in dispositione begriffene Erben und fideicommiss successores allein betrifft, in Ansehen eines Dritten hingegen, welcher jure crediti oder sonst dabey interessirt ist, für frey und allodial geachtet wird.

§. 5. 6.

Wer testiren (a) oder pactiren kann, der kann ^{Wer fidei-} auch per ultimam voluntatem und respective ^{commiss} pactum fideicommittiren. Item (b) kann jeder ^{machen} und ^{und erlan-} welcher passive testabilis ist, per ult. volunt. ^{gen kan.} und eben so auch per pactum zum fideicommiss berufen werden, er seye gleich von fremd: oder fidei-

fideicommittentis selbst eigener Familie. Für Weibsbilder (c) sind zwar die fideicommissa regulariter nicht. Es ist ihnen aber gleichwohl nicht verwehrt, fideicommissa zu machen, stehen auch fideicommittenti frem, die Weibsbilder sowohl vor als mit und nach den Mannsbildern ad successionem zu berufen, und auf solche Weise fideicommissum irregulare vel cognaticum zu verordnen. Gleiche Beschaffenheit (d) hat es mit Unadelichen. Jedoch ist fideicommissum ignobile nicht mehr so favorabil als nobile.

§. 7.

Worinn So wohl körperlich als unkörperliche Dinge, so fern sie sich nur conserviren lassen, und fideicommittenti eigen sind, mögen regulariter zu fideicommiss gemacht werden.

§. 8. 9.

Von fideicommissarischer Successionsordnung. In successione wird (a) vorzüglich auf den a primo fideicommittente selbst vorgeschriebenen modum gesehen, und es heißt auch dabey: regula posita institutis censetur etiam posita substitutis, sofern kein anders ausdrücklich verordnet ist. Hat nun fideicommittens (b) modum successionis nicht bestimmt, so succedirt man dem lezt verstorbenen fideicommiss-Inhaber regulariter nach der sonst ab intestato
üblich

Ablicher und Cap. seq. 12 beschriebener Successionsordnung, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche ad fideicommissum überhaupt nicht berufen sind. In primogenitura (c) succedirt der Älteste und Erstgebörne allein, und wird dabey weder auf das Alter, noch proximitatem gradus, sondern nur auf die ältere Linie gesehen. In majoratu (d) vel senioratu betrifft die Ordnung allemal nur jenen, welcher den Jahren nach der Älteste von der Familie ist, und in minoratu den Jüngern oder Nachgebörnen. Von der Succession (e) sind nicht nur Ordensgeistliche post professionem, sondern auch unehelich-gebörne, adoptirte, Ehrlose, und Weibspersonen regulariter ausgeschlossen. Ob aber die letzte bey ermangelnden Mannsstämmen noch zugelassen werden, oder das axioma: Femina semel exclusa semper exclusa, Platz greife, siehe in Cod. & not.

§. 11. 12.

Da das fideicommiss nicht auf des fideicommissarii Allodialerben (a) sondern obiger Ordnung nach ad substitutos gehet, wann anderst noch einer vorhanden ist; so muß auch solches jeder Fideicommissinhaber auf eigene Kosten ex fructibus fideicommissi mit gebührenden Fleiß unterhalten, ein inventarium darüber errichten, und auf Begehren annehmliche Caution de conservatione & restitutione leisten.

Effectus
fideicom-
missi circa
conserva-
tionem &
restitutio-
nem.

M

ser.

servando & suo tempore restituendo fideicommissio prästiren.

§. 13 bis 16.

fructifica- Fideicommissarius hat das fideicommiss
tionem, (a) vi dominii utilis zu genießen, und werf
meliora- den die fructus nicht mehr pro fideicommissio,
tionem & sondern allodio gerechnet, fallen daher nach sei-
impensas. nem Tode den Allodialerben zu, und werden, so
viel das letzte Jahr betrifft, zwischen ihnen und
den fideicommiss successoribus suo modo
vertheilet. Mehr: oder Besserungen, (b) welche
sich natura vel casu ergeben, oder inseparabel
sind, gehören zum fideicommiss. Wie weit
aber die übrige dahin zu rechnen, und impensae
meliorationum zu vergüten sind, siehe ibi-
dem.

§. 17. 18. 19.

Onera & Die Fideicommissbürden, z. E. Steuern und
debita fi- Anlagen (a) hat fideicommissarius ex fructi-
deicom- bus zu entrichten. Trebellianica und falcidia
missaria. gehört aber nicht darunter, weil man weder eine
noch andere von Familie Fideicommissen abziehet.
Die Fideicommissschulden (b) werden nicht ex
fructibus, sondern ex substantia fideicommissi
selbst, jedoch nur in subsidium, wann keine an-
dere von dem primo fideicommittente her-
rühret

rührende Allodialgüter mehr da sind, entrichtet. Unter die Fideicommissschulden (c) rechnet man alles, was Fideicommittens selbst noch zu bezahlen gehabt, oder wenigst seine successores hierzu obligirt hat, und mehr dergleichen in Cod. specificirte Posten, sammt den hieran verfallenen Interressen. All übrige (d) Schulden sind keine Fideicommissschulden mehr, und werden nur von dem, der sie gemacht hat, aus eignen Mitteln selbst bezahlt.

§. 20.

Nach Gestalt des Fideicommiss, da nemlich Fideicommiss solches entweder universal oder particular ist, kann fideicommissarius die den Erben, respective legatariis, und in fideicommissio pactitio den Paciscenten zustehende actiones an Hand nehmen, und so wohl in petitorio als possessorio, suppositis supponendis, Klage stellen. Ex facto antecessoris mag er weder klagen, noch verklagt werden, weil er causam successio- nis nicht von ihm, sondern nur à fideicommit- tente her hat.

§. 21. 22.

Fideicommissum hört entweder völlig oder nur respectu fideicommissarii auf. Das erste (a) geschieht überhaupt auf die Art, wie andere dispositiones inter vivos vel mortis cau- Wie das fideicommiss aufhört.

M 2

la,

sa, nachdem es auf diese oder jene Art gemacht ist. Insonderheit per interitum rei totalem, durch den Abgang all jener, welche ad fideicommissum berufen waren, præscriptionem, lapsum temporis præfixi, defectum conditionis, rem judicatam. Das andere (b) per mortem naturalem vel civilem fideicommissarii, delictum, abusum, renunciationem, præscriptionem.

§. 23. 24.

Durch die
Veräuße-
rung.

Alienatio fideicommissi ist fideicommissario sub pœna nullitatis & caducitatis verboten, ausgenommen in folgenden Fällen. 1.) Wann alle Interessenten einstimmen. 2.) Wann sie an den Nächsten in ordine geschiehet. 3.) Wann Fideicommittens selbst facultatem alienandi gegeben hat. 4.) Wann nur der letzte substitutus alienirt. 5.) Wann die Landesherrschaft darauf einwilligt. 6.) Wann es zum Nutzen der Familie, oder 7.) aus Noth geschiehet.

§. 25.

Von dem
Widerruf
eines ver-
äußerten
fideicom-
miss.

Das veräußerte Gut kann ab alienante selbst post extraditionem zwar nicht mehr, wohl aber à substitutis, sie seyen gleich seine Erben oder nicht, allezeit, jedoch anderergestalt nicht, als mit Beobachtung der Successionsordnung, ohne Erstattung des ausgelegten Werths, widerrufen
wenn

werden. In casu licitæ alienationis hat der Widerruf auf Seiten der Substituten zwar ebenfalls, jedoch nur gegen Erstattung ermeldeten Werths statt.

CAPUT XI.

§. 1.

1.) **H**æreditas vel successio pactitia (a) be- Bon pa-
 ruhet auf einem Erbvertrag, oder pa- ctis suc-
 cessorio, welches über eine künftige Erb- cessoriis.
 schaft, mithin noch bey Lebzeiten dessen, dem man succediren will, gemacht wird. Man theilet solches (b) zuörderst in affirmativum & negativum, seu renunciativum ein, je nachdem man dadurch zur Succession admittirt, oder ausgeschlossen werden soll, sofort in dispositivum (c) acquisitivum & conservativum. Das erste heist, wann paciscentes nicht über ihre selbst eigne, sondern eines Drittens Verlassenschaft disponiren, das zweyte, wann es um ihre eigne Verlassenschaft zu thun ist, das dritte, wann kein neues Successionsrecht dadurch erlangt, sondern nur das alte in omnem eventum sicher gestellt wird. Weiter in universale (d) vel particulare, wann das pactum die ganze Erbschaft, oder nur ein Stück derselben betrifft. Endlich in simplex (e) & mixtum, soferne man sich per actum inter vivos vel mortis causa mit einan-

der versteht. Ueberhaupt (f) und in regula gelten pacta successoria jure romano zwar nicht, wohl aber Jure germanico & bavarico.

Affirmativis.

2.) Affirmativa tam simplicia quam mixta (a) werden Jure statutorio schriftlich, und zwar von Siegelmäßigen unter eigener Fertigung, von den übrigen obrigkeitlich errichtet. Bey simplicibus (b) greift hiernächst alles Platz, was die Jura auch von andern pactis & actibus inter vivos erfodern, ad mixta aber sind nicht nur requisita ultimæ voluntatis generalia, sondern auch, wann sie extra judicialiter geschehen, wenigst 5. Zeugen vonnöthen. Consensus (c) tertii ist in dispositivis ebenfalls nöthig, ausser dem gelten solche nur eventualiter & conditionate, wann nämlich die Erbschaft des Dritten einem ex compaciscentibus mit der Zeit anfällig wird. Daferne (d) auch ein Notherbe vorhanden ist, so hat kein pactum successorium anderst als salvo jure legitimæ Platz. So viel die effectus (e) pacti successorii belangt, erlangt man dadurch nicht nur Jus personale contra compaciscentem ad implendum contractum, sondern auch reale, und ex pacto universali hæreditarium, welches mit der hæreditate testamentaria & legitima auf gleichen Fuß tractirt wird, folglich tritt auch hæres pactitius in alle Jura activa & passiva defuncti ein, und hat Jus accrescendi in pactis mixtis so, wie in andern ultimis

ultimis voluntatibus, statt. Pacta (f) simplicia lassen sich anderergestalt nicht, als mit allerseitiger Bewilligung abändern oder aufheben, ein anders ist in pactis mixtis, welche jeder Theil auch wider Willen des andern zurücknehmen kann. Von den übrigen modis, wie die pacta successoria entkräftet werden, siehe in not. ad Cod.

§. 2.

Pactum successorium negativum (a) oder Erbverzicht, und Renunciation, wodurch man sich einer künftig und angehofter Erbschaft bezieht, wird in necessariam & voluntariam definitam & indefinitam getheilet. Von der necessaria siehe §. seq. 8 9. bis dahin ist die Rede allzeit nur de voluntaria. Definita vel indefinita (b) heisset, je nachdem selbige auf gewisse Zeiten, Personen, Bedingnissen, und andere Umstände eingeschränkt ist, oder nicht. Die letzte pflegt man auch simplicem, absolutam, generalem, realem, perpetuam, extinctivam, & abdicativam, die erste aber specialem, personale, conditionatam, limitatam, temporaneam zu nennen. Eine Gattung von dieser ist z. E. die Verzicht, welche adeliche Töchter nur zu favor des Mannstammens ausstellen, mithin lediglich auf selbigen eingeschränkt sind. So weit (c) nun jeder zu pactiren im Stande ist, kann er sich auch der ange-

Negativis
feu re-
nunciati-
vis & qui-
dem vo-
luntariis

hoben Erbschaft verzeihen, und was man zu allen pactis vel contractibus überhaupt nöthig hat, das darf auch in pactis renunciativis nicht unterbleiben. Siegel und Brief erfordert zwar Jus commune hierzu nicht, wohl aber Jus statutarium, und zwar auf die nämliche Art, wie bey obgedachten pactis affirmativis. Weibsteute (d) und andere der Rechte Unverständige müssen vor der Erbverzicht genugsam certiorirt, und die Töchter, so sich der älterlichen Erbschaft verzeihen, gebührend ausgesteuert werden, welches hier zu Land bey adelichen Töchtern mit drey oder vier tausend Gulden zu geschehen pfleget. Der Eid (e) ist zwar noch meistentheils üblich, aber Jure statutario novo nicht mehr nöthig.

§. 3. 4. 5.

Zweck und
Wirkung
derselben.

Renunciatio wird von der renunciirten (a) Erbschaft so wohl für sich als seine Kinder und Descendenten ausgeschlossen, und kommt solche in renunciatione indefinita & generali all jenen zu Guten, welche auch sonst auf dem Fall, wann Renunciatio niemals existirt hätte, ex testamento vel ab intestato succedirt haben würden. Definita (b) renunciatio, welche nur zu favor gewisser Personen, z. E. den Mannserben zu Guten geschieht, gehet auch nur diesen allein zu Guten, und wird ultra casus expressos nicht extendirt, sondern ist stricti juris. Indefinita (c) leidet
zwar

zwar eine Extension auf alles, woran vermuthlich gedacht worden, oder gedacht zu werden pflegt, verstehet sich jedoch ohne nähern Ausdruck nur auf die Erbschaft ab intestato, und zwar lediglich, was dahin gehöret, nicht aber auf andere Sachen, welche Renunciants erwann ex debito, legato oder sonst alio titulo zu fodern hat. Die Wirkung (d) der Erbverzicht cessiret auch theils ex defectu requisitorum vel positæ conditionis, wie auch ob lapsum temporis præfixi, remissionem, aut decessum omnium illorum, in quorum favorem renunciatum est, nicht aber ex capite læsionis, supervenientiæ literorum, oder durch einseitigen Widerruf.

§. 6. 7.

Die Regel, quod ad semel renunciata non ^{Jus re-} amplius detur regressus, hat auch bey Erb:gressus, verzichten (a) statt, so ferne solcher nicht ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten wird. Eine Gattung der Letzteren (b) sind renunciaciones definitæ, sonderbar jene, welche von Töchtern oder Weibspersonen zu favor des Mannsstammen geschehen, dann diese halten die Clausel: Salvo regressu in defectu masculorum, schon allezeit tacite in sich, welche Beschaffenheit es auch mit der Clausel: Bis auf ledigen Anfall hat, weil darunter nichts anders

als der Abgang des Mannstammes verstanden ist. So wohl der ausdrücklich (c) als stillschweigende Vorbehalt wirkt so viel, daß *casu existente portio renunciata* an Regredienten, seine Erben oder *cessionarios* gegen Abzug der empfangenen Aussteuer und anderer Restitutionsposten wiederum heraus gegeben werden muß, welche jedoch mehr nicht beträgt, als was *renunciante* allenfalls ohne Verzicht *ex hæreditate* zugegangen wäre. Regredientes (d) mögen auch noch vor dem ledigen Anfall die Auszeig- und allenfallsige Versicherung des *regressquanti* begehren, sonderbar in Verzichten, welche zu favor des Mannstammes geschehen, dann da (e) nimmt *portio renunciata naturam fideicommissi familiaris* an, und wird *Renunciante*s gleichsam *pro fideicommissante*, die Mannserben aber *pro fideicommissariis* geachtet, deswegen auch dergleichen Regressprüche eben so, wie andere *fideicommissa jure statutorio* immatriculirt werden müssen, wann sie *respectu tertii effectum* haben sollen.

§. 8.

Von der *renunciatio necessaria, legali vel statutaria.* Bisshero war die Rede nur de *renunciatio- ne voluntaria*. Hier handelt (a) sich de *renunciatio- ne necessaria*, welche nolenter volenter geleistet werden muß, oder *ipso jure pro præstita* geachtet wird, und zwar *ex pacto, lege vel consue-*

suetudine, Ein solches Statutum (b) befindet sich in hiesigen Churlanden, mit Ausschluß der obern Pfalz, so viel die Töchter Edelmannsfreyheit fähiger Personen betrifft, dann diese werden auch ohne Verzicht ipso jure pro renunciatis geachtet, und so wohl für sich, als ihre sämtliche männliche und weibliche Descendenz von väterlicher und brüderlicher Erbschaft so lange ausgeschlossen, als ein brüderlich oder von ihm abstammender Mannserbe in linea descendenti vorhanden ist. Dergleichen Töchtern (c) gebühret also von dem älterlichen Vermögen mehr nicht als eine ehrlich und Standesmäßige Aussteuer und Fertigung, soferne die Aeltern oder Brüder nicht selbst ein mehrers verordnen. Der Regress spruch, (d) welcher ihnen auf den ledigen Anfall offen bleibt, wird eben so, wie bey der freywilligen Verzicht, Jure fideicommissi geachtet, mit hin auch gleich anfänglich auf ein gewisses quantum bestimmt, und immatriculirt.

CAPUT XII.

§. I.

Ab intestato succediren (a) dem Verstorbenen seine nächste Blutsfreunde. Man pflegt diese Succession auch naturalem, und à lege legitimam zu nennen, welche jedoch nicht statt hat,

Von der natürlichen Erbfolge ab intestato.

so

so lang ein Erbe ex testamento vel pacto vorhanden ist. Dann die Regel sagt: *provisio hominis facit cessare provisionem legis*. Unter mehr Befreundten (b) hat man zunächst ad lineam und zwar vorzüglich ad descendentem, hernach ad ascendentem, und endlich ad collateralem, unter denen ejusdem lineæ aber auf die Nähe des Grads zu sehen, denn da heißt es regulariter; *proximior gradu, proximior jure*. Mehr Erben (c) succediren auch bald in capita, bald in stirpes, je nachdem sie entweder jure proprio oder repræsentationis kommen. Bey den ersten sagt das axioma: *tot portiones, quot capita*, oder so viel Mund, so viel Pfund. Die letzte treten in repræsentati Stelle ein, und bekommen alle zusammen mehr nicht, als er selbst bekommen hätte, wann er noch bey Leben wäre. Von Ausrechnung der graduum consanguinitatis tam in linea recta quam transversali siehe oben P. 1. C. 4 § 5.

§. 2.

Linea descendente Vor allen succediren also (a) Kinder und Descendenten mit Ausschluß der Ascendenten und Collateralen, dergestalt, daß, wann sie alle nur im ersten Grad sind, auch alle in capita, vel portiones viriles, das ist, in gleiche Theile succediren. Bey dem weitem (b) Grad ist unter dem gleich- und ungleichen Grad, dann
einer

einerley und unterschiedlichen Stamm zu distinguiren. Die von gleichen Grad einerley Stamms z. E. zwey Enkel *ex uno filio*, succediren *in capita*. Unter denen von einerley Stamm, jedoch ungleichen Grads, schließet der nähere den weiteren, z. E. der Vater den Enkel oder Ur-enkel in der großväterlich, oder urgroßväterlichen Verlassenschaft aus. Die von unterschiedlichen Stamm succediren ohne Unterschied des gleich- oder ungleichen Grads in *stirpes*, weil das *jus repræsentationis in linea descendenti in infinitum* fortgeheth. Adoptirte Kinder (c) succediren nebst den natürlichen Kindern, nicht aber Tauf- Firmung- oder Stiefkinder. Uneheliche (d) welche jedoch *per subsequens matrimonium* legitimirt sind, werden den Ehelichen hierinn gleich geachtet. Die aus verdammter Geburt (e) succediren nur *quo ad alimenta*. Die übrige *illegitimi* (f) welche entweder gar nicht, oder nur *per rescriptum* legitimirt sind, succediren nur in gewisser Masse, *ut latius in cod. & not.*

§. 3.

Nach den Kindern und *descendentibus* beascenden-
 rist die Successionsordnung (a) *ascendentes*^{te}.
 väter- und mütterlicher Seits, *secundum proximitatem gradus*, und hat *jus repræsentationis in hac linea* nimmermehr statt. Die
 in

in ersten (b) und gleichen Grad, nämlich Vater und Mutter gehen in capita, und eben so auch die von weiteren, doch gleichen Grad, soferne sie sämtlich von einerley, nämlich entweder von väterlicher oder mütterlicher Seite sind. Die von unterschiedlicher Seite, doch gleichen Grades, gehen in stirpes. Stiefs Taus oder Firmungsaltern (c) succediren nicht, wohl aber der Wahlvater in arrogatione aut adoptione ab ascendente facta. Uneheliche Aeltern (d) folgen ihren Kindern fast eben so, wie diese jenen. Collaterales (e) werden ab ascendentibus ausgeschlossen, ausgenommen die zweybändige Geschwister, oder dergleichen Geschwisterkinder, welche mit ascendentibus in successione concurriren, und zwar jene in capita, diese aber in stirpes.

§. 4.

Collate-
rali

Inter collaterales sind (a) die zweybändige Geschwister die nächsten und gehen in capita, mit und nebst ihnen aber auch die Kinder von zweybändigen Geschwistern, jedoch nur in stirpes, auffer wann diese unter sich allein sind, dann da succediren sie jure proprio, mithin in capita. Nach selben (b) folgen erst die einbändige oder Halbgeschwister in capita, wie auch mit und neben ihnen die Kinder von dergleichen Geschwistern in stirpes, oder sofern diese

diese unter sich allein sind, in capita. Jus repræsentationis c) gehet in linea collateralis niemals weiter als auf Geschwisterkinder. Bey den übrigen Seitenerwandten (d) betrifft die Successionsordnung allezeit den nächsten mit Ausschluß der weiteren, in infinitum. Arrogati (e) oder ab extraneo adoptati, wie auch illegitimi, welche per subsequens matrimonium legitimirt sind, gehen andern rechtmäßigen Erben gleich, illegitimi aber, wie auch per rescriptum legitimati nur in subsidium bey ermangelnden rechtmäßigen Besreundten. Stiefgeschwister (f) welche weder von väter: noch mütterlicher Seite communem stipitem haben, sondern nur von mehr verschiedenen Ehen zusammen gekommen sind, können ob defectum cognationis naturalis niemals succediren.

§. 5.

Wann kein anderer rechtmäßiger Erbe vorhanden ist, so succedirt (a) der fiscus in hæreditate tanquam bono vacante, haftet aber vor alle legata vel debita hæreditaria pro viribus hæreditatis. Was das römische Recht (b) de successione collegiorum statuirt, gehet in hiesigen Landen nur so weit, als die besondere Localgewohnheiten oder privilegia mit

De suc-
cessione
fisci, col-
legiorum
aut con-
jugum.

eine

einstimmig sind. So viel die Succession der Eheleute betrifft, siehe oben P. I. C. 6. §. 35. &c.

§. 6.

Cleri secularis
vel regularis.

Weltgeistliche (a) succediren andern auf die nämliche Art, wie weltliche Personen, und wird ihnen auch eben so, wie andern succedirt, ausgenommen, was nicht ihre patrimonialia & parsimonialia, sondern nur beneficialia & prospectu ecclesiae acquisita belanget. Religiosen, (b) welche in einem Bettelorden bereits Profession abgelegt haben, sind juxta Cap. 1. §. 3. aller Erbfolge so wohl ab intestato als ex testamento unfähig. Andere Mönche (c) oder Religiosen hingegen succediren zwar andern, so wohl vor als nach abgelegter Profession, wie weltliche Personen, so weit weder lex amortizationis, noch renunciatio oder andere rechtliche Hinderniß im Wege stehet. Doch werden sie nach der Profession bey Erbfällen, welche sich noch in ihren Lebzeiten ergeben, von dem Kloster vertreten, anerwogen demselben ohnehin alles, was sie haben, erlangen, oder hinterlassen, von Rechtswegen zugehört.

Biera

Vierter Theil.

CAPUT I.

§. 1.

Obligatio ist das correlatum juris, oder De obli-
 moralische Band, wodurch wir entwe- gationi-
 der etwas zu geben, zu thun, zu unterlassen bus.
 oder zu leiden haben, und wird in natura-
 lem, civilem, mixtam, perfectam, im-
 perfectam, immediatam & mediatam ge-
 theilet, je nachdem uns das natürlich, und
 bürgerliche Gesetz, oder beydes, und zwar auf
 vollkommen, oder unvollkommene Weise, selbst
 unmittelbar oder nur mediante pacto vel
 delicto verbindet. Die mittelbare heist auch
 personalis, weil nur die Person desjenigen,
 welcher entweder etwas versprochen oder ver-
 brochen hat, dadurch verbunden wird. Von den
 obligationibus ex pacto vel contractu handelt
 sich hier in gegenwärtigen Cap. 1. & seq. ex
 delicto aber in Cap. 15. 16.

§. 2.

Ein Versprechen, (a) welches noch nicht pollicita-
 acceptirt ist, heist auch noch kein pactum oder tionibus.
 Conventio, sondern nur Pollicitation, und
 N want